art & wiese

Verein zur Förderung und Vernetzung von Kunsthandwerk, bildender Kunst, Musik, Literatur und Pädagogik

ZVR 036585049

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen art & wiese, Verein zur Förderung und Vernetzung von Kunsthandwerk, bildender Kunst, Musik, Literatur und Pädagogik

Er hat seinen Sitz in Neulengbach und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Er kann mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten und solchen Organisationen als Mitglied beitreten.

Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines

2. Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Vereinszweck ist die Bildung einer Vernetzungs-Plattform zum Ideen- und Erfahrungsaustausch und zur Förderung und Entwicklung von künstlerischen, musikalischen, literarischen und pädagogischen Projekten.

Die Ziele des Vereines sind insbesondere:

- 2.1. Präsentation und Förderung von Künstlern und Kunsthandwerkern aus allen Bereichen der bildenden Kunst, Vermittlung von künstlerischen Techniken und Arbeitsweisen an Kunstinteressierte, Entwicklung und Organisation von künstlerischen Projekten.
- 2.2. Verbreitung und Förderung von in Österreich bisher weniger praktizierten (alternativen) Musikstilen und -formen (insbesondere "Singer/Songwriter") für die musikinteressierte und für Musik zu interessierende Öffentlichkeit.
- 2.3. Förderung und Präsentation von literarisch tätigen Künstlern und deren Werk.
- 2.4. Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Projekten mit den

Schwerpunkten kreatives Gestalten, Naturerleben und Nachhaltigkeit, Bewegung, Ernährung und Entspannung.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- 3.1. Möglichkeit für Präsentation und Verkauf von Arbeiten und Werken von Künstlern und Kunsthandwerkern im Vereinslokal und in ähnlichen geeigneten Lokalitäten.
- 3.2. Raumangebot für die künstlerische und therapeutische Arbeit im Vereinslokal und in geeigneten Lokalitäten, Schaffung und Vermietung eines Co-Working-Raumes.
- 3.3. Organisation von Workshops, Kursen und Projekten im Vereinslokal und in geeigneten Lokalitäten.
- 3.4. Organisation von Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge u.ä.)
- 3.5. Maßnahmen zur Erreichung einer breiten Öffentlichkeit finden und umsetzen.
- 3.6. Öffentlichkeits- Presse- und Medienarbeit
- 3.7. Öffentlichkeitsarbeit über Social Media
- 3.8. Vernetzung von Ideen und Erfahrungen der Mitglieder
- 3.9. Förderung und Unterstützung bei der Planung von Gemeinschaftsprojekten
- 3.10. Schaffung eines konsumationsfreien Ortes der Begegnung zur allgemeinen Vernetzung der Bürger*innen und zur Stärkung der Gemeinschaft.
- 3.11. Dokumentation auf digitalen Bild- und Tonträgern (CDs, DVDs) sowie Filmen, Publizierung von Büchern (Sachratgeber)
- 3.12. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- 3.13. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung der Vereinsanliegen dienenden Schriften
- 3.14. Einrichtung einer Homepage, eines Webshops, einer Bibliothek und Videothek
- 3.15. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training
- 3.16. Beteiligung an Unternehmen

Materielle Mittel:

- 3.17. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.18. Eigenleistung von Personen, denen die Maßnahmen des Vereines zugutekommen
- 3.19. Spenden, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen, sonstigen Vereinsaktivitäten, Benefizveranstaltungen u.ä.
- 3.20. Vermietung oder sonstige Überlassung von Vereinsanlagen oder Teilen davon

- 3.21. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen
- 3.22. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Merchandising-Artikeln)
- 3.23. Subventionen, Zuschüsse und Beiträge von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts
- 3.24. Werbung jeglicher Art
- 3.25. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- 3.26. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (Gastmitglieder) und Ehrenmitglieder

- 4.1. ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ganzjährig in vollem Ausmaß an der Vereinstätigkeit und am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder) sind solche, die lediglich die Vereinstätigkeit in Anspruch nehmen, diese durch die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und/oder jeweils für befristete Zeit am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder können über schriftlichen Antrag und mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes alle physischen Personen werden, welche ganzjährig in vollem Ausmaß an der Vereinsarbeit und am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 5.2. Überdies können über Antrag und mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes sowohl physische als auch juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen/Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründerinnen/Gründer des Vereins.
- 5.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist dem Vorstand 3 Monate im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 7.4. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder (Gastmitglieder) sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.7. Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.8. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und über den geprüften Rechnungsabschluss (unter Einbindung der RechnungsprüferInnen) zu informieren.

8. Vereinsorgane

8.1. Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

- 8.2. Vorstand
- 8.3. RechnungsprüferInnen
- 8.4. Schiedsgericht

9. **Die Generalversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet alle 5 Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindesten 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.
- 9.3. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Es gilt als vereinbart, dass die e-Mailform als beiderseitig anerkannte schriftliche Verständigungsform anerkannt wird. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.5. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mind. 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann/ bei der Obfrau schriftlich einzureichen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Vertretung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- 10.2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- 10.3. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.6. Entlastung des Vorstandes
- 10.7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder).
- 10.8. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.9. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (Wahl- und Stimmrecht s. Punkt 9)
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, ein anderes wählbares Mitglied für den oben beschriebenen Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/-frau bzw dessen/deren StellvertreterInnen schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/-frau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes der Generalversammlung 3 Monate im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Rücktrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

14. RechnungsprüferInnen

- 14.1. Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen

keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen 4 Wochen schriftlich der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.